

Satzung der Gemeinde Sinzheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen nach § 8 LadÖG an Sonntagen aus Anlass der Sinzheimer Jahrmärkte (Frühjahrsmarkt und Kirchweihmarkt)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass des

Frühjahrsmarktes (2. Sonntag nach Ostern) und des
Kirchweihmarktes (3. Sonntag im Oktober)

dürfen die Verkaufsstellen im Hauptort Sinzheim und im Ortsteil Kartung, einschließlich der Gewerbegebiete, am Sonntag jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Sinzheim, 21.03.2007

M e t z n e r
Bürgermeister